

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

I. Allgemeines

1. Geltungsbereich

1.1 Die TeleSon Vertriebs GmbH (nachfolgend: TeleSon) erbringt ihre Dienstleistungen (nachfolgend: TeleSon Dienste) gemäß den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), soweit in Besonderen Geschäftsbedingungen und Leistungsbeschreibungen von TeleSon keine vorrangigen Bestimmungen Anwendung finden. Ferner gelten die anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Telekommunikations-Kundenschutzverordnung (TKV). Die Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von TeleSon werden in der jeweils aktuellen Fassung unter www.teleson.de im Internet veröffentlicht.

1.2 Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn ihnen TeleSon nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsabschluss

Das Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden kommt zustande durch den schriftlichen Auftrag des Kunden und seine Annahme durch TeleSon, die schriftlich oder durch Bereitstellung der TeleSon Dienste erfolgt. TeleSon behält sich die Annahme des Auftrags vor. Ist die Erbringung der vertraglichen Leistungen von TeleSon von bestimmten technischen, örtlichen oder anderen Gegebenheiten abhängig, so erfolgt die Annahme vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen durch den Kunden oder Dritte. Der Kunde ist drei Wochen ab Antragstellung an seinen Antrag gebunden.

3. Leistungsumfang, Leistungsverhinderung

3.1 Der von TeleSon zu erbringende Leistungsumfang ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und/oder dem Auftragsformular sowie der geltenden Preisliste.

3.2 Alle Angebote von TeleSon sind unverbindlich und freibleibend. Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn TeleSon diese ausdrücklich schriftlich bestätigt und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.3 TeleSon ermöglicht dem Kunden die Inanspruchnahme ihrer Dienstleistungen nur im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten, auf die TeleSon Einfluß nehmen kann. TeleSon haftet nicht für Beeinträchtigungen, Beschränkungen oder Leistungshindernisse sowie Unterbrechungen der Dienstleistungen, die auf Umständen außerhalb ihres Verantwortungsbereiches beruhen. Insbesondere übernimmt TeleSon keine Gewähr für eine ununterbrochene Verfügbarkeit ihrer Dienstleistungen, das jederzeitige Zustandekommen von Verbindungen und die konstante Aufrechterhaltung eines bestimmten Datendurchsatzes oder die Datendurchführung über ein bestimmtes Netz.

3.4 TeleSon ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund gerichtlicher oder behördlicher Anordnung, aufgrund der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Wahrung der Strafrechtsordnung oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch erforderlicher Arbeiten notwendig ist.

3.5 Die Leistungsverpflichtung von TeleSon wird durch die Verfügbarkeit sowie die richtige und rechtzeitige Belieferung von Vorleistungen Dritter beschränkt, die von TeleSon zur Vertragsdurchführung benötigt werden. Als Vorleistungen gelten insbesondere Übertragungswege oder sonstige technische Leistungen, die TeleSon zur Leistungserbringung benötigt.

3.6 TeleSon hat das Recht, von dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der Dritte die für die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden erforderliche Leistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringen kann und eine anderweitige Beschaffung der von diesem Dritten zu erbringenden Leistung für TeleSon nicht möglich oder zumutbar ist. TeleSon verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und die Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

3.7 TeleSon ist berechtigt, Leistungen anzupassen, wenn und soweit die Anpassung unter Berücksichtigung der Interessen von TeleSon für den Kunden zumutbar ist. Das Anpassungsrecht steht TeleSon insbesondere dann zu, wenn die Anpassung technisch sinnvoll, handelsüblich oder TeleSon hierzu durch Änderung technischer Einrichtungen, der Rechtslage oder der Dienste Dritter verpflichtet ist.

3.8 Soweit TeleSon über den vertraglichen Inhalt hinaus für den Kunden freiwillige, unentgeltliche Dienste und Leistungen erbringt, kann TeleSon diese jederzeit abändern oder ohne Vorankündigung einstellen.

4. Pflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche in seine Betriebssysteme fallende Voraussetzungen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der TeleSon Dienste notwendig sind, auf seine Kosten zu schaffen und für die Dauer des Vertragsverhältnisses aufrecht zu erhalten. Umfaßt die Leistung der TeleSon auch die Überlassung von Kundenengeräten, hat der Kunde die Pflicht sicherzustellen, daß die ihm von TeleSon überlassenen Geräte gemäß der beigefügten Installationsanweisung angeschlossen und – sofern die Kundenengeräte der TeleSon vorkonfiguriert wurden – daß keine Änderung an der Konfiguration vorgenommen wird. Die Hardware verbleibt im Eigentum der TeleSon. Sie wird dem Kunden für die Vertragslaufzeit zur Nutzung überlassen. Der Kunde ist verpflichtet, die überlassene Hardware nach Beendigung des Vertragsverhältnisses an TeleSon zurückzugeben. TeleSon ist während der Vertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die überlassenen Geräte auf eigene Kosten auszutauschen, sofern dies aus technischen und/oder betrieblichen Gründen notwendig erscheint.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon und deren Erfüllungsgehilfen Zutritt zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, soweit dies für die Installation und Inbetriebnahme der TeleSon Dienste erforderlich ist. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die von TeleSon oder deren Erfüllungsgehilfen übermittelten Installationstermine eingehalten werden.

4.3 Der Kunde verpflichtet sich, die TeleSon-Dienste sachgerecht und rechtmäßig zu nutzen und von den Zugriffsmöglichkeiten auf die TeleSon Dienste nicht mißbräuchlich Gebrauch zu machen, insbesondere

a) im Rahmen der Benutzung der TeleSon Dienste keine strafrechtlich relevanten Inhalte abzurufen, zu verbreiten oder zu übermitteln sowie die Abrufung, Verbreitung und Übermittlung solcher Inhalte zu unterlassen, die eine Ordnungswidrigkeit begründen oder gegen die Vorschriften zum Schutz der Jugend verstoßen;

b) selbständig für die Erfüllung bzw. Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sowie die Erteilung behördlicher Erlaubnisse Sorge zu tragen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Teilnahme am Internet oder dem TeleSon Netz erforderlich sein sollten;

c) alle für die Nutzung des Netzes und der damit/darauf zur Verfügung gestellten Dienste maßgeblichen gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten; insbesondere ausschließlich fermmelde- und telekommunikationsrechtlich zugelassene Endeinrichtungen zu betreiben;

d) bei der Inanspruchnahme der Leistung „Anrufumleitung“ sicherzustellen, daß der Inhaber des Anschlusses, zu dem die Weiterleitung erfolgen soll, einverstanden ist. Die Anrufe dürfen nicht zu einem Anschluß geleitet werden, bei dem ankommende Anrufe weitergeleitet werden;

e) den anerkannten Grundsätzen der Datensicherheit und des Datenschutzes Rechnung zu tragen;

f) alle Instandhaltungs-, Entstörungs- und Änderungsarbeiten am Teilnehmeranschluß nur von TeleSon oder einem von TeleSon beauftragten Dritten ausführen zu lassen und jegliche Eingriffe, Maßnahmen, Einrichtungen oder Anwendungen zu unterlassen, die die physikalische oder logische Struktur des Netzes der TeleSon bzw. von TeleSon Partnern verändern oder die Sicherheit des Netzbetriebes gefährden können;

g) TeleSon unverzüglich jede Änderung seines Namens, seines Wohnsitzes, seiner Rechnungsanschrift, seiner Rufnummer, seiner Kontoverbindung oder sonstiger Angaben, die Bestandteil des Auftragsformulars sind, mitzuteilen; gleiches gilt für Geschäftskunden im Zusammenhang mit der Änderung der Firma, der Rechtsform, des Geschäftssitzes, der Rechnungsanschrift, der Rufnummer, der Kontoverbindung oder sonstiger vertraglicher Angaben;

h) für den Fall, daß der Kunde die TeleSon Dienste anderen Nutzern („Dritten“) zur Verfügung stellt, diese auf sämtliche für ihn geltenden Pflichten hinzuweisen, die Dritten auf die Einhaltung ebenfalls zu verpflichten und sicherzustellen, daß die Dritten die Pflichten auch erfüllen.

4.4 Bei Verstößen gegen die dem Kunden obliegenden Pflichten ist TeleSon berechtigt, die Verbreitung entsprechender Programme und/oder Dateien sofort zu unterbinden oder sofern dies nicht möglich ist, den Dienst für den Kunden einzustellen oder abzuschalten bis zur Beendigung der Vertragsverletzung, ohne daß dem Kunden daraus ein Minderungs-, Schadensersatz- oder Kündigungsanspruch erwächst. Vorstehende Rechte stehen TeleSon insbesondere dann zu, wenn sie von Dritten auf Unterlassung und/oder Schadensersatz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

5. Übertragung von Rechten, Weitergabe von Leistungen

5.1 TeleSon ist berechtigt, das Vertragsverhältnis auf ein mit ihr gemäß den §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen. Dem Kunden steht im Falle der Übertragung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Mitteilung der Übertragung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.

5.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus diesem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TeleSon auf Dritte zu übertragen oder von TeleSon zu erbringende Leistungen geschäftsmäßig an Dritte entgeltlich oder unentgeltlich weiterzugeben. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, Anschlüsse, die Gegenstand eines Freischaltungsauftrages mit TeleSon sind, zum Zweck des Aufschaltens bzw. Durchleitens von Verbindungen für Dritte zu nutzen oder sonst geschäftsmäßig Internet- oder sonstige Telekommunikationsdienstleistungen mit diesen Anschlüssen zu erbringen. Nütze im Sinne der vorstehenden Regelungen sind auch mit dem Kunden gemäß §§ 15 ff. Aktiengesetz verbundene Unternehmen.

5.3 Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Regelungen ist TeleSon zur sofortigen Sperre des Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Preise, die durch die befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses durch einen Dritten entstanden sind, hat der Kunde zu bezahlen, sofern und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat. Gibt der Kunde die von TeleSon zu erbringenden Leistungen entgegen den vorstehenden Regelungen geschäftsmäßig an Dritte weiter und nimmt er dabei gegenüber TeleSon Tarife in Anspruch, die unter dem Einkaufspreis von TeleSon liegen, ist vom Kunden als Schadensersatz die Differenz zum Einkaufspreis sowie ein angemessener Gewinnaufschlag zu leisten, sofern der Kunde nicht nachweist, daß kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

6. Entgelte, Zahlungsbedingungen

6.1 Der Kunde ist zur Zahlung der Vergütungen verpflichtet, wie sie sich aus den jeweiligen Preislisten ergeben. Abrechnungen über eine zu zahlende Grundgebühr und Nutzungsentgelte erfolgen in der Regel monatlich, wobei die Grundgebühr im Voraus abgerechnet wird. Beginnt der Vertrag nicht zum 1. eines Monats, so wird die Grundgebühr für diesen Monat nur anteilig berechnet und der Umfang der in der Grundgebühr enthaltenen Leistungen nur anteilig gewährt. TeleSon behält sich das Recht vor, die Rechnungen in kürzeren Zeitabständen oder bei einem Gebührenaufkommen von weniger als € 12,50 pro Monat inkl. MwSt. zwei- oder drei monatlich zu stellen.

Die Rechnungen sind grundsätzlich abschließend. Es können jedoch bisher nicht berechnete Forderungen eines früheren Abrechnungszeitraumes in Rechnung gestellt werden, sofern diese nicht verjährt sind.

6.2 Die Rechnungen und – falls beantragt – die Einzelverbindungsanchnweise werden grundsätzlich ins TeleSon Internet-Kundenportal gestellt und können dort mit den mitgeteilten Kundenzugangsdaten abgerufen werden. TeleSon ist berechtigt, dem Kunden die Rechnungen und Einzelverbindungsanchnweise alternativ per Telefax an eine vom Kunden benannte Nummer oder per E-Mail an eine vom Kunden benannte E-Mail-Adresse zu schicken.

6.3 Sämtliche Verrechnungssätze und Preise verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen Höhe, sofern sich aus den Vertragsunterlagen nichts anderes ergibt.

6.4 Der Kunde ermächtigt TeleSon, die Rechnungsbeträge von seinem Konto einzuziehen. Der Lastschriftzugriff erfolgt frühestens nach Einstellung der Rechnung in das TeleSon Internet-Kundenportal oder sonstigem Zugang der Rechnung beim Kunden. Hierbei ist der Kunde verpflichtet, zum Zeitpunkt des Lastschriftzugs für eine ausreichende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto zu sorgen. Für den Fall, daß vom Geldinstitut eine Lastbuchung aufgrund eines Verschuldens des Kunden zurückgegeben wird, erhebt TeleSon eine Kostenpauschale in Höhe von € 15,- inkl. MwSt., sofern der Kunde nicht nachweist, daß keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind.

6.5 Rückerstattungsansprüche des Kunden werden mit der jeweils nächsten Rechnung gutgeschrieben.

7. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Gegen Forderungen von TeleSon kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenansprüchen aufrechnen.

7.2 Verbrauchern steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu. Unternehmen steht ein Zurückbehaltungsrecht nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder entscheidungsreifer Gegenansprüche zu.

8. Zahlungsverzug

8.1 Gemäß § 19 TKV ist TeleSon berechtigt, die Inanspruchnahme ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu sperren, wenn sich der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens € 75,- inkl. MwSt. in Verzug befindet und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist oder einer der Gründe des § 19 Abs. 2 TKV gegeben ist. Außer in den Fällen des § 19 Abs. 2 TKV wird die Sperre dem Kunden mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Mahnung und dem Hinweis auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, schriftlich angekündigt. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die vereinbarten monatlichen Grundpreise zu bezahlen.

8.2 Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der der durchschnittlichen geschuldeten Vergütung für zwei Monate entspricht, in Verzug, ist TeleSon berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Das Kündigungsrecht steht TeleSon jedoch nur dann zu, wenn sich der Zahlungsverzug des Kunden auf einen Betrag von mindestens € 75,- inkl. MwSt. beläuft und eine geleistete Sicherheit verbraucht ist.

9. Leistungsstörungen

9.1 TeleSon haftet nicht für den Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die TeleSon oder deren Zulieferer betreffen und die TeleSon die vertragliche Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Solche Ereignisse berechtigen TeleSon, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Anlaufzeit zu unterbrechen. Als unvorhergesehene Ereignisse gelten insbesondere höhere Gewalt, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskampfmassnahmen, gesetzliche und behördliche Anordnungen, Unterbrechungen der Stromversorgung, Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Carrier und sonstige Umstände, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und von TeleSon und deren Zulieferern nicht verschuldet sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände im Bereich von Unteraufnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei von TeleSon autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten und wenn TeleSon und diese Personen kein Verschulden trifft.

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, TeleSon erkennbare Mängel oder Schäden der bereitgestellten Leistung unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung von Mängeln und Schäden und ihrer Ursache ermöglichen. Eine Haftung für eine verspätete Ausführung der Mängelbeseitigung bzw. Entstörung tritt nur ein, soweit der Kunde den erkennbaren Mangel oder Schaden angezeigt hat.

9.3 Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor und konnte der Kunde dies erkennen, ist TeleSon berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

9.4 Kommt TeleSon mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zur Kündigung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn TeleSon eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

9.5 Die Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer 10. ergebenden Haftungsumfang begrenzt.

10. Haftung, Freistellung

10.1 Bei der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen haftet TeleSon für nicht vorsätzlich verursachte Vermögensschäden der Höhe nach begrenzt nur bis zu einem Betrag von € 12.500,- inkl. MwSt. je Nutzer. Gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten ist die Haftung in diesem Fall auf € 10 Mio. inkl. MwSt. je schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht.

10.2 Im Übrigen haftet TeleSon für Sach- und Vermögensschäden nur, sofern diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen unerlaubten Handlung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen beruhen oder wenn TeleSon, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht schuldhaft in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise verletzen.

10.3 Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet TeleSon bei Sach- und Vermögensschäden begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch in Höhe von € 12.500,- inkl. MwSt., sofern die Verletzung auf einfache Fahrlässigkeit von TeleSon, ihren gesetzlichen Vertretern oder ihren Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.

10.4 Die Haftung von TeleSon nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, einschließlich der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.

10.5 Der Kunde haftet für alle Schäden und Nachteile, die TeleSon und/oder Dritten durch die schuldhafte Nichterfüllung seiner Vertragsverpflichtungen entstehen.

10.6 Bei der Überlassung der TeleSon Dienste an Dritte haftet der Kunde für alle Schäden, die durch befugte oder unbefugte Nutzung der ihm überlassenen Dienste durch Dritte entstehen, wenn und soweit er sie zu vertreten hat.

10.7 Der Kunde stellt TeleSon von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer mißbräuchlichen Nutzung der zur Verfügung gestellten Leistungen beruhen, wenn und soweit der Kunde diese Nutzung zu vertreten hat.

11. Vertragsbeginn, Beendigung des Vertrages, Kündigungsrecht

11.1 Das Vertragsverhältnis wird, sofern nicht anders vereinbart, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Gilt für den Vertrag eine Mindestvertragslaufzeit, ergibt sich diese und die Laufzeit einer gegebenenfalls automatischen Vertragsverlängerung aus der jeweiligen Preisliste.

11.2 Das Vertragsverhältnis ist, sofern es auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und keine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde, für beide Vertragspartner zum Schluß eines jeden Werktages kündbar. Die Kündigung muß TeleSon oder dem Kunden mindestens sechs Werktage vor dem Tag, an dem die Kündigung wirksam sein soll, schriftlich zugehen. Der Samstag gilt nicht als Werktag.

11.3 Wurde eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart, beginnt diese zu dem vertraglich vereinbarten Termin. Fehlt es an einem festen Termin, beginnt die Vertragslaufzeit mit dem Tag der Bereitstellung der TeleSon Dienste.

11.4 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. TeleSon ist zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses u. a. berechtigt, wenn

a) der Kunde Dienstleistungen von TeleSon mißbräuchlich in Anspruch nimmt, gegen Ziffer 5.2 oder gegen Strafvorschriften verstößt oder wenn ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

b) gegen den Kunden ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, die Einleitung eines solchen Verfahrens droht oder in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine sonstige wesentliche Verschlechterung eintritt, die befürchten läßt, daß dieser seine Zahlungsverpflichtungen zeitweise oder dauerhaft nicht erfüllen wird;

c) der Kunde schuldhaft gegen seine Pflichten aus dem Vertragsverhältnis verstößt;

d) der Kunde nach Abschluß des Vertrages sein Einverständnis mit der von TeleSon durchzuführenden Bonitätsprüfung nicht erteilt oder die Auskunft negativ ausfällt;

11.5 Weigert sich der Kunde, aus nicht von TeleSon zu vertretenden Gründen, vertraglich vereinbarte TeleSon Dienste in Anspruch zu nehmen, insbesondere Geräte, Leitungen o. ä. zu installieren oder installieren zu lassen, oder gibt er Geräte, Leitungen o. ä. auf oder verletzt er in sonstiger Weise vertragliche Verpflichtungen, kann TeleSon weiterhin Vertrags erfüllen verlangen oder den Vertrag fristlos kündigen.

11.6 Im Falle einer fristlosen Kündigung ist TeleSon berechtigt, Schadensersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen oder in pauschalierter Höhe zu verlangen. Wählt TeleSon den pauschalisierten Schadensersatz, so ist TeleSon berechtigt, von dem Kunden – ohne einen besonderen Nachweis – sofort 50% des auf die Restlaufzeit bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit entfallenden Entgeltes zu verlangen, sofern in diesen Allgemeinen oder in Besonderen Geschäftsbedingungen der TeleSon nichts Abweichendes geregelt ist. Dem Kunden bleibt es unbenommen nachzuweisen, daß TeleSon kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

12. Vertragsänderungen

TeleSon ist zu Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibungen und der Preise berechtigt. Über Änderungen wird TeleSon den Kunden schriftlich im Rahmen der Monatsabrechnung unterrichten. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde den mitgeteilten Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach der schriftlichen Mitteilung widerspricht. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden in der Änderungsmitteilung besonders auf sein Widerspruchsrecht und die Folgen eines nicht rechtzeitigen Widerspruchs hinzuweisen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TeleSon Vertriebs GmbH

13. Geheimhaltung

13.1 Der Kunde wird Unterlagen, die mit der Erklärung abgegeben werden, daß die darin enthaltenen Informationen als vertraulich gelten, vertraulich behandeln und insbesondere Dritten nicht zugänglich machen.

13.2 Beide Vertragsparteien müssen insbesondere Paßwörter geheim halten und diese unverzüglich ändern, sobald die Vermutung besteht, daß unberechtigte Dritte Kenntnis von dem Paßwort erhalten haben. Der Kunde wird TeleSon sofort unterrichten, wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Gleiches gilt umgekehrt für TeleSon, wenn sie Änderungen an Paßwörtern vornimmt, die für den Kunden und dessen Tätigkeiten von Bedeutung sind. Die Übermittlung der neuen Paßwörter erfolgt gemäß Absprache zwischen den Vertragsparteien ausschließlich an dazu besonders autorisierte Personen des jeweiligen Vertragspartners.

14. Werbung, Marktforschung

Der Kunde willigt widerruflich ein, daß die von ihm angegebenen Daten zum Zweck der Werbung, Kundenberatung und Marktforschung verarbeitet, genutzt und an mit TeleSon nach §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen weitergegeben werden. Der Kunde ist ferner damit widerruflich einverstanden, daß ihm Informationen und Angebote zu Produkten und Dienstleistungen der TeleSon- Gruppe per Post, Telefax, E-Mail oder SMS übermittelt werden. Der Kunde kann seine Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

15. Bonitätsprüfung

TeleSon ist berechtigt, zum Zweck der Bonitätsprüfung bei der SCHUFA, Wirtschaftsauskunfteien und Kreditversicherungsgesellschaften Auskünfte über den Kunden einzuholen und den vorgenannten Unternehmen Daten über die Beantragung, Aufnahme und Beendigung des Vertrages sowie Daten aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung zu übermitteln. Diese Meldungen erfolgen nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen von TeleSon, einem Vertragspartner der SCHUFA, der Wirtschaftsauskunfteien bzw. Kreditversicherungsgesellschaften oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. TeleSon wird dem Kunden auf Anfrage die Anschriften der betreffenden Unternehmen mitteilen.

16. Schlußbestimmungen

16.1 Änderungen und Ergänzungen von Verträgen zwischen TeleSon und deren Kunden bedürfen stets der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

16.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen TeleSon und dem Kunden ist München, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

16.3 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen TeleSon und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliches Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter ausdrücklichem Ausschluß des UN-Kaufrechts oder anderer internationaler Vereinbarungen.

16.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

II. Besondere Bestimmungen für TeleSon Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen

1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Verträge, zu deren Vertragsgegenstand auch die Erbringung von Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen zählt. Dies ist insbesondere bei Verträgen über TeleSon VoIP und Preselection der Fall.

2. TeleSon bietet dem Kunden die Vermittlung von Telekommunikationsverbindungen zu Anschlüssen innerhalb der nationalen und internationalen Festnetze sowie innerhalb der nationalen und internationalen Mobilfunknetze, soweit entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen zwischen den von TeleSon genutzten Netzbetreibern mit anderen nationalen oder internationalen Netzbetreibern bestehen. Beim Produkt Preselection benötigt der Kunde zwingend einen Telefonanschluss der Deutschen Telekom AG. Verbindungen zu bestimmten Sonderrufnummern und Verbindungen zu bestimmten Mehrwert- und Auskunftsdiensten sind bei einzelnen TeleSon Produkten nicht möglich. Beim Produkt TeleSon VoIP werden diese Verbindungen automatisch über das Netz des Telefonanschlusßbetreibers abgewickelt und von diesem in Rechnung gestellt. Eine Aufstellung der ausgeschlossenen Zugangskennzahlen kann bei TeleSon angefordert werden.

3. TeleSon ist berechtigt, die Verbindung zu bestimmten Zielrufnummern oder in bestimmte Zielländer komplett zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, daß Anschlüsse mit diesen Zielrufnummern oder Anschlüsse in diesen Zielländern mißbräuchlich genutzt werden oder daß dem Kunden durch Anrufe in diese Zielländer oder zu diesen Zielrufnummern Schaden entsteht. Eine Aufstellung der jeweils gesperrten Zielrufnummern und Zielländer kann bei TeleSon angefordert werden.

4. Beinhaltet ein Vertrag über Sprach-Telekommunikationsdienstleistungen eine unlimitierte Flatrate, berechnet TeleSon für Verbindungen in die in der jeweiligen Preisliste festgelegten Netze keine Verbindungsgebühren. Sofern nicht anders vereinbart, fallen Verbindungen zu Sonderrufnummern und zu Phonecasts sowie Internetwahlen nicht unter die Flatrate. Hierfür fallen die in der jeweiligen Preisliste aufgeführten Entgelte an.

5. Eine unlimitierte Flatrate wird nur an Kunden mit einem Analog- oder ISDN-Mehrgeräteeanschluß überlassen. Geschäftskunden, deren gewerbliche oder selbständige Tätigkeit zu einem überwiegenden Teil daraus besteht, andere Teilnehmer anzurufen, sind von der Nutzung einer unlimitierten Flatrate ausgeschlossen. Bei der Nutzung einer unlimitierten Flatrate darf der Kunde keine dauerhaften Anrufweitschaltungen oder Rückruffunktionen einrichten. Die unlimitierte Flatrate darf nicht für die Durchführung von Massenkommunikation, wie z. B. Call-Center- und Tele-Marketing-Aktionen, sowie für Datenverbindungen genutzt werden.

6. Bei Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Regelung ist TeleSon zur fristlosen Kündigung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden berechtigt. Ferner hat TeleSon in diesem Fall das Recht, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von € 200,- inkl. MwSt. zu verlangen, sofern der Kunde nicht nachweist, daß kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt TeleSon vorbehalten.

7. Bei dauerhafter Nutzung oder Verwendung von Sprachdiensten mit unlimitierten Flatrates in den Produkten Preselection und, VoIP deutlich über dem durchschnittlichen Nutzungsverhalten der TeleSon Kunden, ist TeleSon berechtigt, die Deutschland-Flatrate zu deaktivieren und dem Kunden die zukünftig im Rahmen des Vertrages geführten nationalen Festnetzgespräche gemäß den gültigen Basispreislisten für Freizeichen Basic in Rechnung zu stellen. TeleSon ist verpflichtet, den Kunden unverzüglich von der Umstellung zu unterrichten. Ab der Umstellung verringert sich die monatliche Grundgebühr in den vorgenannten Preislisten entsprechend genanntem Betrag. Dem Kunden steht im Falle der Tarifumstellung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das binnen 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung über die Umstellung unter Hinweis auf das Kündigungsrecht auszuüben ist.